

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A. Problem und Ziel

In den §§ 17 und 101 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Fragerecht von Einwohnern bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretungen und des Kreistages geregelt. Dabei lässt das Gesetz offen, ob auch Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung Gegenstand der Fragestunde sein können. Die Regelung beinhaltet grundsätzlich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Fragen zu Beratungsgegenständen der laufenden Sitzung.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sehr viele Gemeinden und Kreistage von der Möglichkeit Gebrauch machen, einschränkende Bestimmungen in der Hauptsatzung vorzunehmen. Demnach werden keine Fragen zugelassen, die thematisch die Beratungsgegenstände derselben Sitzung betreffen.

Diese Einschränkungen sind nicht bürgerfreundlich und verleihen der Politikverdrossenheit der Bürger im Land weiteren Aufwind.

Da für Bürger oft erst mit der öffentlichen Bekanntmachung von Tagesordnungen die Möglichkeit besteht, sich mit den Beratungsgegenständen auseinanderzusetzen, sollte ihnen auf den jeweiligen Sitzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, themenbezogene Fragen zu stellen.

B. Lösung

Die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geändert, dass derartige Einschränkungen des Fragerechtes in der Hauptsatzung nicht mehr möglich sind.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung.

D. Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderungen verursachen keine gesonderten Kosten im Landeshaushalt.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich dabei auch auf Beratungsgegenstände derselben Sitzung beziehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Udo Pastörs und Fraktion